

Aufgrund von §§ 4 Abs. 3; 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993 vom 30.04.1993) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG*

über den Wochenmarkt in der Stadt Zittau

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Zittau betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO und als wirtschaftliches Unternehmen nach § 97 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO.

§ 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Markt und dem Rathausplatz in Zittau und auf dem Markt in Hirschfelde veranstaltet.
2. Die Begrenzung wird festgeschrieben:

Markt Zittau:

- a) Reihe der Poller,
- b) nördlich und südlich des Wochenmarktes durch Straßenbegrenzung,
- c) Rolandbrunnen,
- d) Brandgasse zwischen Apothekergässchen und Baderstraße ist in 1 m Breite freizuhalten,
- e) der Hydrant am Rolandbrunnen in Richtung Rathaus ist im unmittelbaren Umkreis freizuhalten.

Rathausplatz:

- a) innerhalb der Bordsteinabgrenzung des Platzes und der Fluchtlinie des Rathauses Südseite bis zur Grünanlage,
- b) Brandgasse vom Rathausdurchgang in Richtung Theatergässchen ist freizuhalten.

Markt Hirschfelde:

- a) gesamt Marktfläche hinter der Pollerbegrenzung,
- b) Parkflächen entlang der Pollerreihe,
- c) bei Bedarf die Hälfte der gegenüberliegenden Parkflächen.

Geringfügige Ausnahmen werden durch den Marktleiter bestimmt und müssen im Ordnungsamt dokumentiert werden. Ausfahrts- und Rettungswege müssen in einer Breite von 3 m freigehalten werden.

3. Markttage sind Mittwoch und Samstag. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet er am vorhergehenden Tag statt.
4. In Sonderfällen bestimmt der Oberbürgermeister den Markttag und gibt dies öffentlich bekannt.
5. Der Wochenmarkt fällt aus, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

6. Öffnungszeiten des Wochenmarktes in Zittau sind am
Mittwoch sowie an den Ersatztagen Dienstag und Freitag 07:30 - 17:00 Uhr,
Samstag 08:00 – 12:00 Uhr,
und in Hirschfelde am
Dienstag und am Ersatztag Montag 08:00 – 18:00 Uhr,
Freitag und Ersatztag Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr.
Der Aufbau der Marktstände ist bis 09:00 Uhr abzuschließen.
7. Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeiten sind alle gewerblichen Betätigungen, Bestellungen, Besichtigungen oder sonstige auf Kauf oder Verkauf hinzielende Handlungen verboten.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen am Dienstag (Hirschfelde) sowie am Mittwoch (Zittau) verkauft werden:
Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;
Spirituosenverkauf erfolgt nur mit besonderer Genehmigung,
- a) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft,
 - b) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Haustiere wie Pferde, Rinder, Schweine,
 - c) künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege, einschließlich Blumenvasen und -schalen,
 - d) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
 - e) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, die zur Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Pressen, Spezialmesser, Reiben, Filter u. ä. (mit Ausnahme jeglicher elektrischer Geräte), Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt,
 - f) Artikel der Neuheitenverkäufer und kunstgewerbliche Artikel,
 - g) Gummiwaren, Lederwaren, Textilien (Verkauf aber nicht aus Fahrzeugen),
 - h) Kinderspielzeug - außer mit militärischen oder Gewalt verherrlichendem Charakter.
2. Verboten ist jeglicher Ankauf von Waren sowie der Verkauf von Artikeln, die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen (pornographische Artikel, Waffen).
3. Am Freitag ist in Hirschfelde nur Gemüsemarkt und am Samstag in Zittau nur Frische- und Handwerkermarkt.

§ 4 Marktaufsicht, Marktbetrieb

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten (Marktmeister) sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben die Aufsichtspersonen sich auszuweisen.
2. Die am Markt teilnehmenden Händler/Händlerinnen, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
- a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

- d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben vorzuzeigen und bei Verdacht des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften zur Überprüfung zu überlassen.
3. Die Zufahrten und Zugänge zum Markt sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz in Zittau ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Begründete Ausnahmen werden in Einzelfällen durch die Marktleitung gewährt. Dabei ist die durch die Marktleitung ausgehändigte Ausnahmegenehmigung deutlich sichtbar im Fahrzeug des Markthändlers/der Markthändlerin auszulegen.
 4. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den öffentlichen Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
 5. Die Händler/Händlerinnen haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
 6. Marktabfälle sind auf dem Zittauer Wochenmarkt von den Händlern/Händlerinnen unverzüglich in die zusätzlich aufgestellten Müllbehälter zu entsorgen. Die Benutzung der Papierkörbe am Marktplatzrand ist für Marktabfälle nicht statthaft.

§ 5 Erlaubnis, Standzuweisung, Gebühr

1. Das Betreiben eines Marktstandes ist erlaubnispflichtig.
2. Die Erlaubnis erteilt der Marktmeister auf Antrag des Händlers/der Händlerin. Händler und Händlerinnen, die Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. § EU-Dienstleistungsrichtlinie sind, können ihren Antrag auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Geetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) stellen.
 - 2.a Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.
3. Die Gebühr beträgt pro lfd. m Standlänge und Tag

in Zittau	4,09 € für Mittwoch, Dienstag und Freitag
	1,53 € für Samstag
in Hirschfelde	2,00 € für jeden Tag

 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für einen Betrieb gewerblicher Art. (BgA).
4. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung des Marktstandes, Gebührenschuldner ist der Händler/die Händlerin.
Die Gebühr wird durch den Marktmeister gegen Quittung erhoben. Die Quittung muss am Markttag bis zum Ende der Verkaufshandlungen am Marktstand aufbewahrt und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorgezeigt werden.
5. Die Teilnahmeerlaubnis am Wochenmarkt kann quartalsweise für:
 - jede Woche

- jede zweite Woche
 - jede dritte bis vierte Woche
 - einmalig für einen Termin (evtl. mehrmals im Jahr)
- erteilt werden; die Festlegung darüber obliegt dem Marktmeister.

6. Eine häufigere Teilnahme am Wochenmarkt soll erfolgen von
 - Händlern/Händlerinnen, die die Produktpalette erweitern,
7. Der Marktmeister weist die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu.
8. Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen.
9. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
10. Standerlaubnis und Standzuteilung erfolgen unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen des § 49 VwVfG erfolgt ein Widerruf, wenn
 - a. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. der Händler/die Händlerin oder dessen/deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d. der Händler/die Händlerin die nach Marktsatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
11. Bei Widerruf nach 10. kann die Stadt die Räumung des Standplatzes auf Kosten und Gefahr des bisherigen Standinhabers/der Standinhaberin veranlassen.

§ 6 Verkaufsstand

1. Der Verkaufsstand hat sich in einem technisch einwandfreien Zustand zu befinden und muss sich in seiner Gestaltung in das Gesamtbild des Wochenmarktes einfügen. Die Waren sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten.
2. Der Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sowohl Verkaufsstände als auch Waren dürfen nicht an Bäumen und an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt bzw. angehängt oder angestellt werden.
3. Zum Zwecke der geeigneten Präsentation können mit Genehmigung des Marktmeisters Händler/Händlerinnen maximal einen Ständer zum Anhängen von Waren außerhalb ihres Verkaufsstandes zusätzlich aufstellen. Der Marktmeister kann die Aufstellung eines Ständers untersagen oder einschränken, wenn die Sicherheit des Marktverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
4. Jeder Händler/ jede Händlerin hat seinen/ihren Stand während der Verkaufszeiten mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem deutlich Firmen- und Familienname mit mindestens einem Vornamen und der Anschrift anzugeben sind.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten.

6. Der Händler/ die Händlerin hat die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer/Käuferinnen sich vom richtigen Gewicht der Ware überzeugen können.
7. Vordächer der Verkaufseinrichtungen müssen mindestens 2,0 m Lichte Höhe aufweisen und dürfen die zugewiesene Grundfläche nur um 1 m nach der Verkaufsseite überragen.
8. Alle mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren und mit Namen des Bestellers/der Bestellerin zu versehen. An den Verkauf der Ware darf nicht die Bedingung des Kaufs anderer Ware geknüpft werden.
9. Die Materialien der Standbauten (außer Holz der Stände), wie Zeltbahnen oder Vorhänge, die nicht mehr als 2,30 m vom Erdboden entfernt sind, müssen schwer entflammbar sein.
10. Elektrische Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
11. Marktstände, bei denen erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen mit Feuerlöschern, die der jeweiligen Brandklasse entsprechen, ausgerüstet sein.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Händler/Händlerinnen, ihre Bediensteten und Beauftragten sowie Besucher des Wochenmarktes haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der autorisierten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu beachten. Die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Insbesondere ist unzulässig:
 - e. Waren im Umhergehen anzubieten (außer genehmigten Bauchläden),
 - f. Tiere auf dem Wochenmarkt mitzuführen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde,
 - g. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen (Ausnahme Behindertenfahrzeuge) sowie das Fahren mit Fahrrädern,
 - h. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - i. das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen.

§ 8 Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
2. Die Händler/Händlerinnen sind verpflichtet
 - a. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,

- b. dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden,
 - c. Verpackungsmaterial und sonstigen marktbedingten Abfall von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit Gefäße nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Händler/Händlerinnen die Abfälle an den Stellen abzulegen, die vom Marktmeister bezeichnet werden.
3. Die Stadtverwaltung kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern/Händlerinnen eingebrachten Sachen.
2. Die Händler/Händlerinnen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb entfällt.
3. Die Händler/Händlerinnen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr 1, Abs. 2 und Abs. 3 SächsGemO vom 21.04.1993 (Sächs. GVBl. Nr. 18 vom 30.04.1993) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Abs. 2 die Anfahrt- und Rettungswege, die Brandgassen sowie den Hydranten am Rolandbrunnen nicht freihält,
 - b. entgegen § 2 Abs. 7 gewerbliche Betätigungen vor Beginn und nach Ende der Marktzeiten vornimmt,
 - c. entgegen § 3 Gegenstände verkauft oder ankauft,
 - d. entgegen § 4 Abs. 2 sich nicht ausweist, den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, den Aufsichtspersonen keine Auskünfte erteilt oder keine Warenproben gibt,
 - e. entgegen § 4 Abs. 5 Verkaufsstände nicht kennzeichnet,
 - f. entgegen § 4 Abs. 6 den Stand nicht in ordentlichem Zustand hält,
 - g. entgegen § 5 einen Standplatz ohne Erlaubnis oder ohne Standzuweisung bzw. trotz ausgesprochenem Widerruf der Erlaubnis oder der Zuweisung betreibt,
 - h. entgegen § 6 Abs. 2 den Verkaufsstand errichtet und Waren platziert,
 - i. entgegen § 7 Abs. 2 sich so verhält, dass Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - j. entgegen einer Vorschrift nach § 7 Abs. 3 über das Verhalten auf dem Markt handelt,
 - k. entgegen § 8 Abs. 1 die Marktplätze verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt,
 - l. entgegen einer Vorschrift über die Verpflichtungen der Händler/Händlerinnen nach § 8 Abs. 2 handelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR bei vorsätzlichem Handeln bzw. höchstens 250,00 EUR bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.12.1997 in Kraft.

Zittau, den 17.12.1998*

Kloß
Oberbürgermeister

* *Redaktionelle Überarbeitung:* *Beschluss 107/11/01 vom 22.11.2001 (Euro-Umstellung)*
 Beschluss 44/05/03 vom 22.05.2003
 Beschluss 08/01/07 vom 25.01.2007
 Beschluss 123/09 vom 17.12.2009